

*Eigentümer privilegierte* und die *nach kirchlicher Lehre besonders verwerflichen Handlungen* (schweren Sünden) *als Verbrechen kennzeichnete*.

Die Staatskirche wurde als einer der größten feudalen Eigentümer und als Glied des Staatsapparates durch die allgemeinen Strafbestimmungen geschützt. Zum Schutz der kirchlichen Interessen wurden jedoch noch zusätzliche Strafrechtsnormen erlassen und allgemeine Verbrechenbestimmungen qualifiziert.

So wurden in der Karolingerzeit die Verweigerung des Zehnten, das Bedrücken von Geistlichen mit Abgaben, die Rücknahme von Schenkungen als verbrecherisch verurteilt.

Nach Art. 171 ff. der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532 (CCC) wurden Entwendungen geweihter Gegenstände und Entwendungen am geweihten Ort unabhängig vom Wert der Gegenstände mit dem Feuertod oder nach richterlichem Ermessen bestraft.

Die Kirche besaß mehrere Jahrhunderte lang *eine eigene Gerichtsbarkeit*.

Sie übte zunächst eine Disziplinargerichtsbarkeit aus, die sogenannte kirchliche, geistliche Strafen (Kirchenbuße, Kirchenbann) verhängte. Schon in der Karolingerzeit unterstützten aber die Straforgane die Durchführung der kirchlichen Urteile (Leistung der Zwangsbuße). In den folgenden Jahrhunderten wandte die kirchliche Gerichtsbarkeit sowohl geistliche wie auch kriminale Strafen an, z. B. Züchtigung gegen Unfreie, Vernechtung, Geldbuße gegen vornehmere Personen, Vermögensentziehung, Verlust weltlicher Ämter, sogar Acht und Bann.

Sie erwarb sich die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und sogenannte geistliche Strafsachen (Ketzerei, Schisma, Apostasie, Ämterkauf) und die konkurrierende Gerichtsbarkeit in sogenannten gemischten Strafsachen (Blasphemie, Ehebruch, Zauberei, Eälschungsverbrechen). Sie griff durch Bestrafung anderer Verbrechen (Tötung, Kaub, Diebstahl) teilweise auch in die weltliche Gerichtsbarkeit ein. Die Kirche erließ *eigene Straf- und Verfahrensnormen*, die vornehmlich um 1140 bis Anfang des 13. Jahrhunderts im *kanonischen Gesetzbuch* (Corpus juris canonici) ihren gesetzlichen Niederschlag fanden. Neben dem weltlichen Strafrecht stand somit selbständig das geistliche Recht. Daher der Name des jus utriusque, der beiden Rechte des Mittelalters.